



KINDERGARTENORDNUNG AB 01.02.2025

Version	Datum	Änderungen	Gültig ab
2.0	25.08.2020	Umfirmierung gGmbH	01.09.2020
2.1	22.06.2021	Aufnahme Waldkindergarten Ölbronn-Dürrn, Punkt 2 (2) Anpassung Elternarbeitsstunden, Punkt 6 (2) Anpassung Kündigung, Punkt 10 (3) und (4) Sonstige Korrekturen Rechtschreibung	01.09.2021
2.2	29.09.2021	Sonderregelungen während pandemischer und epidemischer Lage, Punkt 14	01.11.2021
2.3	08.11.2021	Waldkindergarten Wiernsheim eingefügt	01.01.2022
2.4	24.05.2024	Aufnahme Waldkindergarten Eberdingen, Kieselbronn, Punkt 2 (2) Anpassung Masernnachweis, Betreuungsverbot, evtl. Zahlungsverpflichtung, Punkt 2 (3) Eingefügt Schulkinderregelung, Punkt 2 (11)	01.07.2024
2.5	02.12.2024	Regelung zu Endgeräten mit Live-Ortung, Punkt 5 (9) Anpassung Kündigungsform Textform, Punkt 10 (1,3,4) Punkt 10 (6) gestrichen	01.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Träger	3
2. Aufnahme	4
3. Öffnungszeiten und Ferien	6
4. Treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder	6
5. Ausstattung, Sicherheit und Allgemeines	7
6. Aktive Eltern	9
7. Regelungen bei Krankheit	10
8. Versicherungen	12
9. Gültigkeit des Betreuungsvertrages	13
10. Kündigung	13
11. Elterngebühren	14
12. Haftungsausschlüsse	14
13. Kochen und Essen im Kindergarten	26
14. Sonderregelungen während pandemischer und epidemischer Lage	26
15. Datenschutz	26
16. Gerichtsstand	27
17. Salvatorische Klausel	27
18. Inkrafttreten	27

PRÄAMBEL

Liebe Eltern, wir heißen euch als Familie ganz herzlich willkommen!

Um euch zu informieren und einen verlässlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zu sichern, stellen wir euch hier unsere Kindergartenordnung vor. Über pädagogische Schwerpunkte informiert unsere Konzeption, die ihr euch auf unserer Webseite (im Bereich Downloads) herunterladen könnt.

1. TRÄGER

Träger der Waldkindergärten Heimsheim, Mönsheim, Niefern-Öschelbronn, Weil der Stadt, Rutesheim, Ölbronn-Dürrn, Wiernsheim, Eberdingen und Kieselbronn ist die als gemeinnützig anerkannte co.natur gGmbH.

DATEN:

co.natur gGmbH

Friolzheimer Str. 39

71287 Weissach-Flacht

Geschäftsführung: Evelyn Quass

Prokura: Tanja Koose

Melanie Vowinkel

Telefon: 0176 – 55 26 45 95

E-Mail: info@co-natur.de

Internet: www.co-natur.de

Bankverbindung:

Kontoinhaber: co.natur gGmbH

Eintragung im Handelsregister:

Registergericht: Stuttgart

Registernummer: HRB 775069

GLS Bank:

IBAN: DE21 4306 0967 7041 5033 01

BIC: GENODEM1GLS

USt.-ID gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz:

DE333252406

KSK Böblingen:

IBAN: DE57 6035 0130 0000 1445 26

BIC: BBKRDE6BXXX

Als freier Träger der Jugendhilfe sind wir seit 22.02.2016 von dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Böblingen anerkannt.

2. AUFNAHME

Die Aufnahme in einem unserer Waldkindergärten richtet sich nach der vorliegenden Geschäftsordnung und den gelgenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (1) In den Waldkindergarten können derzeit Kinder im Alter von 3 Jahren (ggf. ausnahmsweise auch mit 2 ¾ Jahren) bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- (2) Es können Kinder mit Wohnsitz im Einzugsbereich 71296 Heimsheim, 71297 Mönsheim, 75233 Niefern-Öschelbronn, 71263 Weil der Stadt, 71277 Rutesheim, 75248 Ölbronn-Dürrn, 75446 Wiernsheim, 71735 Eberdingen, 75249 Kieselbronn und aus anderen umliegenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden.
- (3) Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung (allerspätestens einen Tag vor Beginn der Betreuung) einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis muss vom behandelnden Kinderarzt ausgestellt werden und kann auf folgende Weise nachgewiesen werden:
 - leaf Durch einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
 - leaf ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
 - leaf ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
 - leaf eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Ein fehlender Nachweis begründet keine aufschiebende Wirkung des Vertragsbeginns, dadurch kann es ohne tatsächliche Betreuung zu Zahlungsverpflichtungen kommen. Bitte denken Sie daran, dass ein vollständiger Impfschutz nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

- (4) Für Waldkindergärten gelten dieselben Hygieneanforderungen wie sie an einen Regelkindergarten gestellt werden. Der Infektionsschutz ist unabhängig von der Betreuungsform sicherzustellen. Waldkindergärten unterliegen als Gemeinschaftseinrichtung dem **Infektionsschutzgesetz** (besonders §§ 33, 34 und 36) sowie der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt inkl. Meldepflicht und Wiederzulassungsregelungen.
- (5) Kinder müssen tagsüber grundsätzlich trocken sein. Falls dies bis zum Kindergarten-Start aufgrund äußerer Umstände nicht gegeben ist, kann man in den warmen Monaten eine kurze individuelle Übergangsphase gestalten. Spätestens nach den ersten Wochen im Kindergarten müssen die Kinder jedoch trocken sein, da im Wald nicht

dieselben hygienischen Möglichkeiten gegeben sind, wie in einem Hauskindergarten und die Gefahr einer Unterkühlung entstehen könnte.

Grundsätzlich müssen Kinder, die sich eingekotet oder eingenässt haben von den Eltern abgeholt werden.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen des Waldkindergartens in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion ist eine Bereicherung für den Waldkindergarten und daher wünschenswert. Jede Einrichtung hat ihren spezifischen Inklusionsschwerpunkt und die Anzahl der Inklusionsplätze sind begrenzt.

- (6) Der Träger des Waldkindgartens legt mit dem pädagogischen Personal und mit den jeweiligen Gemeinde- und Stadtverwaltungen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest, wenn es mehr Interessenten als freie Plätze gibt. Durch die Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz.
- (7) Nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Gegenzeichnung durch den Träger, sowie nach Vorlage der nötigen Bescheinigungen und Anlagen, gilt das jeweilige Kind zum jeweiligen Termin als aufgenommen.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, Änderungen, die die gesetzliche Vertretung betreffen, sowie Änderungen der Anschriften und / oder der privaten / geschäftlichen Telefonnummern dem pädagogischen Personal, Verwaltungspersonal oder der Geschäftsführung mitzuteilen, damit bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen des Kindes die Erreichbarkeit gesichert ist.
- (9) Auf Gefahren im Wald, wie z. B. Fuchsbandwurm, Verletzungen, Vergiftungen oder durch Zeckenstiche ausgelöste Erkrankungen (HGE, FSME und Borreliose) wird hiermit bereits vor Aufnahme hingewiesen. Entsprechende potenzielle Risiken, derer das pädagogische Personal, aber auch die Eltern im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht und Möglichkeiten möglichst zu vermeiden versucht, sind den Personensorgeberechtigten der Waldkindergartenkinder bewusst und nehmen dies in Kauf. Wir empfehlen die Kinder einmal täglich am ganzen Körper nach Zecken abzusuchen.
- (10) Der Träger behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes abzulehnen.
- (11) Betreuung von Vorschulkindern bis zur Einschulung (über den 31.08. hinaus), müssen spätestens, mit formlosen Antrag, bis 01.01. des Jahres der Einschulung bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung eingereicht werden. Ohne formlosen Antrag, kann eine Betreuung über den 31.08. bis zur Einschulung, nicht gewährleistet werden.
- (12) Schulische Zurückstellung: Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.
- (13) Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung. Dies bedeutet, dass Änderungen bei der finanziellen Förderung ggf. auch zu Änderungen des Betreuungsvertrages führen können. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen.
- (14) Die Eingewöhnung erfolgt in individueller Absprache mit dem pädagogischen Personal, dem Träger und nach den Bedürfnissen der Kinder.
- (15) Die Kommunikation zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger findet über die Kindergarten App "Stay Informed App" oder per E-Mail statt.

3. ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

- (1) Im Interesse des Kindes und der Kontinuität der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Falls ein Kind verhindert ist, ist das pädagogische Personal hierüber bitte bis spätestens 8.00 Uhr zu informieren.
- (3) Die Waldkindergärten, sind grundsätzlich von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. **Die Öffnungszeiten sind von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr.**
Der Träger behält sich das Recht vor, die genannten Öffnungszeiten zum nächsten Kindergartenjahr oder nach Rücksprache mit dem Bezuschussungspartner und der Elternschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet mit dem 31.08 des darauffolgenden Jahres.
- (5) Die Ferien werden vom Träger mit Beginn des Kalenderjahres festgelegt; es stehen 30 Schließtage zur Verfügung. Die Bedürfnisse der Eltern, werden dabei, so weit wie möglich berücksichtigt. Anberaumt sind 2-3 Wochen Schließzeit im Sommer und 1-2 Wochen im Winter, die übrigen Tage sind für Brückentage, o.Ä. vorgesehen.
- (6) Zusätzliche Schließtage können sich unplanmäßig für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere, aus Folgenden Anlässen ergeben:

- | | |
|---|---|
|  Krankheit |  Betriebsausflug |
|  Behördliche Anordnungen |  Extreme Wetterlagen |
|  Fortbildung | (Sturm, extreme Kälte, Gewitter, etc.) |
|  Fachkräftemangel |  Höhere Gewalt |
|  Betriebliche Mängel | |

Über zusätzliche Schließtage sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich siehe § 2 Abs. 14, zu informieren.

- (7) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des pädagogischen Personals kann es notwendig werden, dass ein Elternteil an deren Stelle eingesetzt wird.

4. TREFFPUNKT, AUFSICHT UND BETREUUNG DER KINDER

- (1) Die Kinder werden morgens an einem mit den Eltern vereinbarten Platz vom pädagogischen Personal in Empfang genommen und dort am Mittag von den Personensorgeberechtigten bzw. einer mit deren Abholung beauftragten Person wieder abgeholt.
- (2) Das für den Träger tätige pädagogische Personal übernimmt die Betreuung der Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten und ihres entsprechenden Bildungsauftrages, sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot. Während dieser Betreuungszeit ist das pädagogische Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an die (den) volljährige(n) Personensorgeberechtigte(n) bzw. eine mit dessen Abholung beauftragte Person.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Bei der Abholung der Kinder werden diese grundsätzlich nur den volljährigen Personensorgeberechtigten übergeben. An andere Personen werden die Kinder nur übergeben, wenn es zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal vorher abgesprochen wurde.
- (6) Kindergartenkinder dürfen grundsätzlich nicht allein nach Hause gehen, auch wenn die Eltern hierzu eine Erlaubnis erteilen. (Hintergrund ist, dass das pädagogische Personal laut UKBW sicherstellen muss, dass der Nachhause-Weg für das Kind ungefährlich ist und dies ist nicht umsetzbar).
- (7) Kindergartenkinder dürfen von Geschwisterkindern abgeholt werden, wenn diese mindestens 12 Jahre alt sind und das pädagogische Personal dem jeweiligen Geschwisterkind das Abholen und Nachhause-Bringen zutraut.
- (8) Kindergartenkinder mit Fahrzeugen (Fahrrad, Roller, Laufrad, etc.) dürfen von Geschwisterkindern abgeholt werden, wenn diese mindestens 16 Jahre alt sind und das pädagogische Personal dem jeweiligen Geschwisterkind das Abholen und Nachhause-Bringen zutraut.

5. AUSSTATTUNG, SICHERHEIT UND ALLGEMEINES

- (1) Die Gruppe bewegt sich das ganze Jahr fast ausschließlich im Freien. Die beheizbaren Bauwagen bzw. die Hütte dienen als Unterstellmöglichkeit, sowie für Tätigkeiten die witterungsbedingt nicht im Freien fertiggestellt werden können.
- (2) **Es gibt kein schlechtes Wetter – nur schlechte Kleidung!**

Die Bekleidung dient dem Kind als Schutz und soll der Witterung und der Jahreszeit angepasst sein. Mehrere Schichten dünner Kleidungsstücke sowie Unterwäsche aus Schurwolle und Seide haben sich bewährt. Zum Schutz vor Insekten- und Zeckenstichen sind die Kinder auch im Sommer stets mit langer Hose, langärmeligem Shirt, Kopfbedeckung, sowie geschlossenem Schuhwerk und Socken zu bekleiden.

- leaf Arme und Beine sollten auch im Sommer bedeckt sein.
- leaf Hüte und Mützen mit Nackenschutz sind sehr von Vorteil und bewahren vor Sonnenbrand und Zecken.
- leaf Regenkleidung und Buddelhose sind obligatorisch.
- leaf Festes und geschlossenes Schuhwerk, möglichst knöchelhoch und mit gutem Profil (Gummistiefel, wenn nötig). Wir empfehlen die Hose in die Socken zu stecken als Schutz gegen Zecken.
- leaf Eigentum und Kleidung der Kinder bitte mit Namen versehen.

(3) Folgende Ausrüstung wird vom pädagogischen Personal im Bollerwagen oder im Rucksack immer mitgeführt:

- ✓ Mobiltelefon mit Telefonliste (Ärzte, Krankenwagen, Giftzentrale, Eltern, Forstamt).
- ✓ Erste-Hilfe-Material (zusätzlich wärmeisolierende Decke, Zeckenpinzette o. Ä., Sonnenschutz)
- ✓ Klappspaten und Toilettenpapier
- ✓ Bestimmungsbuch für (Gift-) Pflanzen
- ✓ Wasserkanister (für Lebensmittel zugelassen und mit Wasserhahn) für Wasser zum Händewaschen. Dieser ist täglich zu entleeren, trocken zwischenzulagern und am nächsten Tag frisch mit Trinkwasser zu befüllen. Mindestens einmal wöchentlich ist er mit heißem Wasser auszuspülen und mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Empfohlen wird 2 Kanister im täglichen Wechsel zu nutzen, um der Biofilmbildung vorzubeugen.
- ✓ Biologisch abbaubare Flüssigseife
- ✓ Einmalhandtücher, falls ein Kind sein eigenes Handtuch vergessen sollte
- ✓ Plane zum Bauen eines Regendachs
- ✓ Trillerpfeife

(4) Im Waldkindergarten gibt es andere Gefahren als in einem Hauskindergarten. Die folgenden Regeln wurden und werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und regelmäßig wiederholt.

- ✓ Es dürfen grundsätzlich keine Waldfrüchte (Beeren, Gräser, Pilze, Fallobst, etc.) oder sonstiges vom Waldboden in den Mund gesteckt bzw. gegessen werden.
- ✓ Vor dem Essen und nach dem Verrichten des Geschäftes Hände waschen.
- ✓ Es darf weder auf gestapeltes Holz geklettert noch auf Hochsitze der Jäger gestiegen noch auf feuchten oder bemoosten Baumstämmen balanciert werden. Es darf nur auf vom pädagogischen Personal ausgewiesenen Bäumen geklettert werden.
- ✓ Stöcke immer unterhalb des Brustkorbes halten.
- ✓ Zahme Wildtiere, Kadaver und Kot dürfen nicht angefasst werden.
- ✓ Die Kinder bleiben immer in Sicht- und Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit dem pädagogischen Personal nicht verlassen werden. Der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich von Waldarbeiten ist verboten.
- ✓ Zur Vorbeugung vor einer Infektion mit Hanta-Viren ist Vorsicht im Umgang mit Mäusekot geboten. Waldhäuser, die sichtbar von Mäusen befallen sind, dürfen nicht betreten werden.

- ✓ Vor Zecken- und Insektenstichen schützen geschlossene Kleidung und Schuhe. Die Hosenbeine müssen in die Socken gesteckt werden. Nach dem Waldaufenthalt ist eine Inspektion der Kleidung und vor allem des Körpers zur Kontrolle auf Zecken wichtig, die von den Eltern regelmäßig zu Hause durchgeführt werden soll.
 - ✓ Es darf kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken werden.
- (5) Ausreichend Sonnenschutz bzw. Insektenschutz bitte zu Hause auftragen.
- (6) Je nach Jahreszeit bitte den Kindern zum Trinken ungesüßten Tee oder Wasser mitgeben, im Winter bitte warmen (nicht heißen) Tee in einer Thermosflasche oder einer isolierten Flasche. Die Vesperbox und die Trinkflasche, sollte das Kind selbstständig öffnen können und beides sollte nicht aus Kunststoff bestehen. Außerdem sollte im Kindergarten keinerlei Verpackungsmüll anfallen.
- (7) Kinder können bei Wanderungen die Waldtoilette benutzen. Dazu werden abseits gelegene Plätze ausgewiesen, an denen nicht gespielt wird. Diese Plätze sind regelmäßig zu wechseln. Die Fäkalien und das Toilettenpapier werden nach dem "großen Geschäft" mit dem Spaten vergraben. Der Spaten darf nur für diesen Zweck benutzt werden und ist in einer Plastiktüte außen am Rucksack des pädagogischen Personals zu befestigen. Das Toilettenpapier ist hiervon getrennt aufzubewahren. Für den Fall, dass die Exkremente aufgrund von dauergefrorem Boden nicht vergraben werden können, sind Hundeköttüten zu benutzen. Ggf. können in einem markierten Bereich auch kleine Gruben vor der Dauerfrostperiode ausgegraben werden, die dann genutzt werden und mit Laub oder Rindenmulch abgedeckt werden.
- (8) Nach jedem Toilettengang und vor dem Essen ist eine gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife notwendig. Die Kinder reinigen die Hände mit mitgebrachtem Wasser (Trinkwasserqualität) und ph-neutraler, abbaubarer Flüssigseife. Zum Händetrocknen verwendet jedes Kind ein eigenes Stoffhandtuch, das täglich zu wechseln ist. (Falls nötig, ist zusätzlich für jedes Kind eine eigene Nagelbürste zu verwenden.)
- (9) Das Tragen von GPS-Trackern, Smartwatches, Handys oder anderen Geräten, die den Standort eines Kindes erfassen können, ist untersagt.

6. AKTIVE ELTERN

- (1) Der Waldkindergarten setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal und dem Träger voraus. Unterstützung durch die Personensorgeberechtigten kann z.B. sein:
- ✓ Anwesenheit als Begleitpersonen
 - ✓ Mitarbeit bei Veranstaltungen und Festen
 - ✓ Instandsetzungsarbeiten auf dem Gelände
 - ✓ Reinigungsarbeiten (Bauwagens bzw. Hütte)
 - ✓ Übernahme organisatorischer Aufgaben
 - ✓ Tätigkeiten im Bereich unserer Kooperationspartner
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben pro Kalenderjahr und Kind 20 Arbeitsstunden für Familien bzw. 15 Arbeitsstunden für Alleinerziehende zu leisten. Die Arbeitsstunden können in Form der Anwesenheit eines

Personensorgeberechtigten, bei einem Elterndienst, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung und bei Instandsetzungsmaßnahmen, geleistet werden. In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Für die Entschädigung der nicht geleistete Arbeitsstunden am Ende des Kalenderjahres bzw. am Ende der Kindergartenzeit **verweisen wir auf die Gebührenordnung.**

- (3) Zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal sind mindestens einmal im Jahr Elterngespräche zum Entwicklungsstand des Kindes vorgesehen, auf der Grundlage der Bildungsdokumentation. Diese finden normalerweise (nach Terminabsprache) während der Bring- oder Abholzeit statt, können nach Absprache aber auch anderweitig stattfinden.
- (4) Elternabende finden regelmäßig statt, um über unsere pädagogische Arbeit zu informieren, aktuelle Geschehnisse zu besprechen und geplante Aktionen vorzustellen. Alternativ können es auch Samstage sein.
- (5) Die Elternstunde findet ebenfalls regelmäßig statt und wird von der Geschäftsführung des Trägers durchgeführt.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, einen Elternbeirat zu wählen. Dieser vertritt gleichermaßen die Interessen der Elternschaft, als auch die des pädagogischen Personals und fungiert bei Bedarf als Vermittler.
- (7) Ein KiGa-Team kann aus dem Elternbeirat und dem pädagogischen Personal gebildet werden. Es besitzt eine beratende Stimme und kann auf Antrag in Sitzungen des Trägers gehört werden.
- (8) Gewünscht sind Elternbesuchstage und gemeinsame Feste im Wald, durch die sich die Gemeinschaft der Kinder, der Eltern und dem pädagogischen Personal vertiefen lässt.
- (9) Die Eltern sind, nach Absprache mit dem pädagogischen Personal, jederzeit willkommen, sich mit ihren Hobbys oder ihren Berufen in die pädagogische Arbeit einzubringen und die Kinder daran teilhaben zu lassen.
- (10) Schnuppertage: Wir bieten den Eltern die Möglichkeit, uns einen Tag lang zu begleiten, um sich selbst ein Bild darüber zu machen, was die Kinder täglich erleben und erfahren. Auch im Vorfeld, für interessierte Eltern und Kinder, bietet dies eine gute Möglichkeit abzuwagen, ob es die richtige Einrichtung für das Kind und auch für die Eltern ist.

7. REGELUNGEN BEI KRANKHEIT

- (1) Oft werden exakte Kriterien gewünscht, wann ein Kind als krank einzuschätzen ist und den Waldkindergarten nicht besuchen darf. Abgesehen von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleibt das eine Einschätzung im Einzelfall, die die pädagogischen Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen.
- (2) Grundsätzlich gilt:

Ein Kind, dem es sichtlich nicht gut geht, das einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck macht, gehört nicht in den Kindergarten und soll zu Hause bleiben oder abgeholt werden!

- (3) Ein Kind sollte aus dem Waldkindergarten abgeholt werden, wenn es darüber hinaus Zeichen einer Erkrankung zeigt. Wenn es:
- erbricht.
 - dünnflüssigen Stuhlgang oder mehr als drei breiige Stühle pro Tag hat.
 - akut über Bauch- oder Kopfschmerzen klagt.
 - einen fiebrigen Eindruck macht in Kombination mit weiteren Symptomen wie Abgeschlagenheit oder Halsschmerzen.
 - wenn es benommen wirkt.
 - einen neu aufgetretenen Ausschlag bekommt.
 - schwer hustet, besonders mit Auswurf.
 - ein tränendes, gerötetes Auge hat.
 - verunglückt ist und eine professionelle Wundversorgung oder Abklärung von Verletzungen erfolgen muss.
- (4) Im Einzelfall muss stets abgewogen werden, ob eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder besteht. Beispielsweise können breiige Stühle auch ein Zeichen für Nahrungsmittelintoleranz sein oder eine (dann in der Regel beidseitige) Bindeg hautentzündung auch bei Pollenallergie auftreten. Kinder können speziell im Sommer auch durch körperliche Aktivität erhitzt sein und dann fiebrig wirken.
- (5) Zu Hause bleiben muss ein krankes Kind, bis es wieder fit und belastbar für den Alltag im Waldkindergarten ist, aber auch bis
- nach Durchfall wieder geformter Stuhl aufgetreten ist.
 - nach Erbrechen feste Nahrung wieder sicher vertragen wird.
 - nach ansteckendem Brechdurchfall (mit Verdacht auf Noro- oder Rotaviren) noch 48 Stunden nach Ende der Beschwerden vergangen sind.
 - mindestens ein voller Tag fieberfrei (unter 38°C) zu Hause verbracht worden ist, ohne Gabe von fiebersenkenden Medikamenten.
 - bei Erkältungen kein eitriges Sekret aus der Nase bzw. bei Husten kein eitriger Auswurf mehr auftritt.
- (6) Eine gute Orientierung für Eltern zur Einschätzung, ob ihr Kind wieder in den Waldkindergarten kann, ist folgender Tipp: **So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kita gehen können, also darf es morgen gehen.**
- (7) Die Tageseinrichtung behält sich vor, nach Einschätzung des pädagogischen Fachpersonals kranke Kinder nicht zu betreuen, wenn sie dennoch von den Personensorgeberechtigten in den Waldkindergarten gebracht werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (8) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erkranken, dessen verdächtigt werden oder auch verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und

an den Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, das pädagogische Personal und sonstige Personen.

- (9) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen am Kindergartenbetrieb oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.



8. VERSICHERUNGEN

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert: Auf dem direkten Weg von und zum Waldkindergarten bzw. während des Aufenthalts im Waldkindergarten und auch während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens (Feste, Ausflüge usw.).
- (2) Meldepflicht: Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Waldkindergarten eintreten, müssen dem Träger unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Kindergärten ist abgeschlossen.
- (4) Bei Mithilfe der Eltern: Übernimmt ein Personensorgeberechtigter oder pädagogisches Personal eine Fahrt im Rahmen eines Kindergartenprogramms, so ist diese Person über die betriebliche Versicherung geschützt, das Kraftfahrzeug allerdings nicht. Hier tritt die private Kasko-Versicherung oder eventuell die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers ein.

- (5) Elternhaftung: Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Träger. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. GÜLTIGKEIT DES BETREUUNGSVERTRAGES

Diese Kindergartenordnung ist in ihrer aktuellen, ergänzenden oder ersetzen Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrags.

10. KÜNDIGUNG

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, es sei denn, das Kind verlässt bereits Ende Juli oder früher den Kindergarten.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes in Textform kündigen. Gründe können insbesondere sein:
- leaf Wenn das Kind im Waldkindergarten nicht angemessen gefördert werden kann und / oder die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann
 - leaf Häufiges und / oder unentschuldigtes Fehlen des Kindes bzw.
 - leaf Keine regelmäßige Anwesenheit an 5 Tagen in der Woche
 - leaf Die wiederholte Nichtbeachtung der Kindergartenordnung und der aufgeführten Pflichten der Eltern
 - leaf Wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen
 - leaf Wiederholte Nichterfüllung von Elterndiensten (Kündigung durch den Träger)
 - leaf Wenn Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig sind
- (4) Sonderkündigungsrecht

Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes in Textform kündigen.

Gründe können insbesondere sein:

- leaf Wenn eine vertrauliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist

- leaf Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger bzw. dem pädagogischen Personal über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger angebotenen Einigungsgespräches
 - leaf Änderung der Kindergarten- und / oder Gebührenordnung (Kündigung durch Personensorgeberechtigte)
- (5) Beide Vertragsparteien, können das Vertragsverhältnis einvernehmlich zu einem früheren Zeitpunkt oder mit sofortiger Wirkung auflösen.

11. ELTERNGEBÜHREN

Es wird auf die Gebührenordnung verwiesen.

12. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

NOTFALLPLANUNG FÜR BESONDERE HÄRTEFÄLLE (Z. B. STURMWARNUNG)

Für Tage, an denen eine Sturmwarnung oder eine Warnung sonstiger Naturkatastrophen vorliegt oder vorhergesagt wird, die einer Handlung durch den Träger bedarf, wird wie folgt vorgegangen:

- leaf Benachrichtigung zur Abholung der Kinder bei plötzlich auftretendem Sturm oder o. Ä. (an einem geeigneten Platz außerhalb des Waldes) durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch die von ihnen befugten Personen
- leaf Kindergartenbetrieb in der Schutzunterbringung (nach Ermessen des pädagogischen Personals)
- leaf Besuch von öffentlichen Einrichtungen mit dem öffentlichen Nahverkehr z.B. Besuch der Bibliothek, Museum, Seniorenheim, Theater, Wilhelma, etc.
- leaf Bei gefährlichen Wetterverhältnissen kann der Waldkindergarten geschlossen werden. Eine Notbetreuung kann in Ausnahmefällen in der Schutzunterbringung angeboten werden

Die Durchführung übernimmt das pädagogische Personal.

WALDGEFAHREN

Im Wald können jederzeit Astbrüche, Baumbrüche oder dergleichen auftreten. Diese Gefährdung steigt überproportional bei starkem Wind oder Sturm an. Personensorgeberechtigten ist dieses Gefahrenpotential bewusst und bekannt.

Um einen geregelten und möglichst sicheren Tagesablauf im Wald gewährleisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, die Kindergartenordnung einzuhalten.

Das Betreten des Waldes durch die Teilnehmer des Waldkindgartens (Kinder, Eltern, pädagogisches Personal, Aufsichtspersonen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr, auf § 37 Abs. 1 LWaldG wird hiermit hingewiesen. Neue Sorgfalt- oder

Verkehrssicherungspflichten des Trägers werden durch die Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage - innerhalb der Waldbestände - auch keine Sicherungspflichten des Waldbesitzers bestehen.

Im Falle der Schließung des Waldkindgartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

KOOPERATIONSPARTNER UND TIERE

Das Betreten der Stallungen und Anlagen, sowie der Umgang mit den Tieren der Kooperationspartner durch die Teilnehmer des Waldkindgartens (Kinder, Eltern, pädagogisches Personal, Aufsichtspersonen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Trägers werden durch die Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Der Träger behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Kindergartenkinder mit Tieren, wie z. B. Hühner, Ponys, Hunde aber auch Ziegen, Schafe, Enten, Katzen, etc. in Kontakt zu bringen. Der Träger entscheidet hierüber in Absprache mit dem pädagogischen Personal.

Die Eltern haben bei der Neuanschaffung von Tieren oder eines neuen Kooperationspartners ein Sonderkündigungsrecht.

IMPFUNGEN UND KRANKHEITEN

Die Entscheidung über nötige Impfungen liegt bei den Eltern. Der Träger haftet nicht für Schäden, die auf erfolgte bzw. nicht erfolgte Impfungen zurückzuführen sind. Ebenso haften weder Träger noch das pädagogische Personal für eventuell auftretende Infektionen, Krankheiten oder Allergien (z.B. durch Zeckenstich, Fuchsbandwurm, etc.) Für Kinder, die sich regelmäßig im Wald aufhalten, werden von der STIKO insbesondere der ausreichende Impfschutz für Tetanus (Wundstarrkrampf) und FSME empfohlen.

INFEKTIONSKRANKHEITEN

Es gelten die Richtlinien des Gesundheitsamtes und des Infektionsschutzgesetzes.

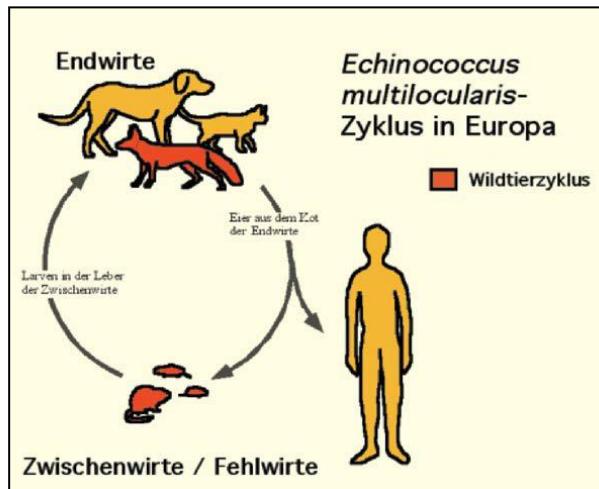
FUCHSBANDWURM

Die Erkrankung durch den Fuchsbandwurm ist eine sehr seltene Krankheit. In Baden-Württemberg, das zu den stark betroffenen Regionen in Mitteleuropa gehört, wird ca. 1 Neuerkrankung auf 1 Mio. Einwohner pro Jahr gemeldet. Es handelt sich dann meist um eine schwere Erkrankung, die aber inzwischen auch im Spätstadium gut mit Medikamenten zu behandeln ist. In Risikostudien wurde das Essen von (Wald-)Beeren und Pilzen **nicht** als Risikofaktor identifiziert!

Füchse haben sich inzwischen wegen den günstigen Lebensbedingungen in der Stadt etabliert (reichhaltiges Nahrungsangebot, kein Jagddruck). Sie werden dadurch häufiger von der Bevölkerung auch in der Umgebung von

Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Die folgenden Informationen dienen dazu, eine realistische Risikoeinschätzung kommunizieren zu können und sinnvolle Maßnahmen durchzuführen, die wissenschaftlich begründet sind.

Entwicklungszyklus des Fuchsbandwurms



Der Fuchsbandwurm lebt im erwachsenen Stadium im Darm des Fuchses (Endwirt), kann aber auch den Hund oder die Katze befallen. Diese Tiere scheiden dann die mikroskopisch kleinen Wurmeier mit dem Kot aus, haben aber selbst keine Krankheitssymptome. Damit sich der Fuchsbandwurm weiterentwickeln kann, muss er ein Larvenstadium in einem Zwischenwirt durchlaufen, meist in der Leber von Nagetieren wie z. B. Feldmäuse. Die befallenen Mäuse (Zwischenwirt) werden dann mit den Larven (=Finnen) von Füchsen gefressen und wachsen im Darm zu erwachsenen Fuchsbandwürmern heran, die dann wieder Eier abgeben. Der Mensch kann als Fehlwirt (falscher Zwischenwirt) befallen werden.

Übertragungsweg und Erkrankungsrisiko

Der genaue Übertragungsweg ist bis heute nicht aufgeklärt. Sicher ist, dass die Fuchsbandwurmeier vom Menschen aufgenommen werden und dann in den Magen-Darm-Trakt gelangen müssen, von wo aus dann die Leber befallen wird. Die Fuchsbandwurmeier sind sehr kälteresistent, aber empfindlich gegenüber Austrocknung und Hitze (Erhitzen auf 60°C). Es handelt sich um eine sehr seltene Erkrankung, in Baden-Württemberg wird etwa 1 Neuerkrankung pro 1.000.000 Einwohner und Jahr gemeldet. Die Inkubationszeit beträgt ca. 5–15 Jahre.

Zur Risikoabschätzung wurden verschiedene Studien durchgeführt. Ein erhöhtes Risiko besteht für:

- leaf Besitzer von jagenden Hunden, die Wild töten.
- leaf Besitzer von Hunden und (in geringerem Ausmaß) Katzen, die unbeaufsichtigt in Wiesen und Wäldern herumlaufen können und Mäuse fressen.
- leaf Besitzer von unregelmäßig entwurmteten Hunden.
- leaf In der Landwirtschaft tätige Personen.

Essen von ungewaschenem Gemüse, Salat, Pilzen oder Waldbeeren war nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden! Essen von Erdbeeren ist mit einem leicht erhöhten Risiko verbunden. Dies könnte damit zu erklären sein, dass Erdbeerplantagen für Füchse nachts gut zugänglich sind. Füchse markieren ihr Revier nicht wie Hunde mit Urin, sondern mit Kot und dies eher an leicht erhöhten Stellen wie z. B. Erdbeeranpflanzungen. Deshalb wird empfohlen (auf Erdbeerplantagen) Erdbeeren immer vor dem Essen gründlich zu waschen.

Vorbeugende Maßnahmen

- leaf Nach Aufenthalten im Freien, Kontakt mit Tieren, Erde oder Sand sind die Hände gründlich zu waschen.
- leaf Tote (und natürlich auch lebende) Füchse dürfen nicht berührt werden.
- leaf Keine offenen Müllbehälter oder Katzenfutter im Freien lassen. Dies lockt Füchse in der Nähe von Kindertageseinrichtungen an.

Speziell für Haustiere gilt:

- leaf Hunde und Katzen können sich infizieren und dann die Fuchsbandwurmeier ausscheiden (z. B. durch Fressen von Mäusen) regelmäßig alle 3 Monate entwurmen.
- leaf Hunde können durch "Schnüffeln" im Wald Eier aufnehmen und dann im Kontakt zu den Menschen übertragen Händewaschen vor Nahrungsaufnahme, nach dem Naturspaziergang.
- leaf Wenn Haustiere im Wald streunen können, ist hygienischer Umgang besonders wichtig: Kein Schmusen mit dem Tier, nicht ins Bett mitnehmen.

Quelle: *Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg*

ZECKEN

Zecken sind vom Frühjahr bis zum Spätherbst aktiv. Sie leben vorwiegend in feuchten Wald- und Wiesenregionen. Sie sitzen nicht auf Bäumen, sondern auf niedrig wachsenden Pflanzen (bis max. 1,5 m), im Unterholz und hohen Gras. Dort werden sie auch von Menschen im Vorbeigehen abgestreift. Durch einen Zeckenstich können verschiedene Krankheiten übertragen werden. Die wichtigsten sind die Borreliose und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). In Baden-Württemberg erkrankt ca. 1 von 25 Personen nach einem Zeckenstich an Borreliose, für FSME werden Zahlen von 1:600 bis 1:2000 angegeben.

Oftmals bleibt ein Zeckenstich vom Menschen zunächst unbemerkt, weil zum einen beim Stich ein schmerzstillender Stoff abgesondert wird und zudem meist die kaum auffallenden nur ca. 1 mm großen Nymphen den Stich verursachen (ausgewachsene Zecken sind vor dem Saugakt 3–4 mm groß).

Borreliose

Die Erreger der Borreliose werden erst einige Stunden nach Beginn des Blutsaugens übertragen. Deshalb besteht durch **rechtzeitiges Entfernen** der Zecke die Möglichkeit, eine Borreliose zu verhindern.

Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)

Die Erkrankungshäufigkeit der FSME ist wesentlich geringer als durch Borrelien (s.o.) und verläuft bei Kindern leichter als bei Erwachsenen. Die Erreger der FSME können sofort nach dem Stich übertragen werden. Bei 20–30 % der mit FSME infizierten Menschen kommt es nach 5–14 Tagen zu grippeähnlichen Symptomen, wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen. Bei etwa einem Drittel dieser Erkrankten kommt es zu einer 2. Erkrankungsphase mit Entzündungen des

Nervensystems (Hirnhautentzündung, Entzündung des Rückenmarks sowie einzelner Nerven). Davon können bei ca. 10–30 % dieser Patienten anhaltende Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Lähmungen und Krampfanfälle auftreten.

Vorbeugende Maßnahmen:

- leaf Tragen von geschlossener Kleidung.
- leaf Geschlossene Schuhe (Gummistiefel) tragen und Hosen in die Socken stecken.
- leaf Absuchen der Kleidung und des Körpers auf Zecken nach einem Aufenthalt im Wald bzw. hohen Gras (helle Kleidung erleichtert das Erkennen der Zecken); danach Kleidung wechseln und auf mindestens 60°C erhitzen (Waschmaschine oder Trockner).
- leaf Unwegsames Gelände und Unterholz möglichst meiden.

Achten Sie beim Absuchen besonders auf:

- leaf Haaransatz und hinter den Ohren,
- leaf Hals, Nacken, Achseln, Ellenbeuge,
- leaf Bauchnabel, Genitalbereich, Oberschenkelinnenseiten und Kniekehlen.

Zecken stechen an für sie möglichst geschützten Stellen. Dazu gehören auch Bereiche mit enganliegender Kleidung, z.B. der Hüftbereich, wo die Hose aufliegt oder unter dem Uhrarmband.

Impfung gegen FSME

Gegen die Frühsommer-Meningoenzephalitis gibt es keine spezifische Therapie. Auch bei Kindern kann es zu schweren Verläufen kommen. Die Schutzimpfung gegen FSME kann die Erkrankung verhindern. Dabei muss beachtet werden, dass ein länger bestehender Impfschutz vier Impfstoffgaben erfordert. Außerdem ist der Impfschutz nicht lebenslänglich wirksam, sondern auf ca. 3–5 Jahre begrenzt, wenn er nicht aufgefrischt wird.

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

EICHENPROZESSIONSSPINNER

Der Eichenprozessionsspinner ist ein nachtschwärmender Falter, der in Mitteleuropa beheimatet ist und vorwiegend auf Eichen vorkommt. Er gehört zu den Prozessionsspinnern, die ihren Namen von der charakteristischen kolonnenförmigen Fortbewegung der Raupen haben ("Prozessionen"). Seit den 1990er Jahren kommt es immer wieder zu Massenvermehrungen, auch in Baden-Württemberg. Der eigentliche Schädling ist nicht der Falter, sondern die Raupen, die gesundheitliche Probleme bei Menschen und Tieren verursachen können.

Die Raupen entwickeln ab dem 3. Larvenstadium Brennhaare (die sie vor Fressfeinden schützen) mit folgenden Eigenschaften:

- leaf 0,1 bis 0,2 mm klein (nicht zu verwechseln mit den langen weißen Haaren auf dem Rücken der Raupen)
- leaf Ca. 600.000 Brennhärchen je erwachsene Raupe
- leaf Können mit dem Wind verbreitet werden (bis zu 100 m)
- leaf Dünn und brüchig
- leaf Sehr spitz und mit Widerhaken versehen
- leaf Innen hohl, enthalten den Giftstoff Thaumetopoein
- leaf Bleiben über viele Jahre aktiv
- leaf Lagern sich besonders im Unterholz bzw. Bodenbewuchs ab

Die Hauptgefährdung besteht in der Zeit von Mai bis Juli. Da die Brennhaare aber über Jahre ihre Aktivität behalten, besteht an entsprechenden Orten eine ganzjährige Gefährdung. Die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen beruhen auf den mechanischen und toxischen Wirkungen der Brennhaare. Zusätzlich können sich allergische Symptome entwickeln, die im Laufe der Zeit zunehmen können.

Die Symptome entstehen durch Kontakt der Brennhaare mit der Haut bzw. den Schleimhäuten (Lunge, Augen)

Raupenhaar-Dermatitis (häufig, ca. 90 %):

- leaf Starker Juckreiz nach Kontakt mit den Brennhaaren über mehrere Tage
- leaf Entwicklung eines entzündlichen Hautausschlags nach ca. 24 Stunden mit
 - insektenstichartigen Papeln,
 - lokalen roten Flecken oder auch
 - flächigen schmerzhaften Hautrötungen.

Reizung der Atemwege (selten, ca. 15 %):

- leaf Halsschmerzen
- leaf Husten bis zu asthmaartigen Symptomen
- leaf Schwellung der Nasenschleimhaut
- leaf Entzündungen der Augenbindehaut (selten, ca. 15 %):
 - leaf Akute Bindegewebeentzündung mit Rötung (und Lichtscheu)
 - leaf Schwellung der Augenlider

Allgemeinsymptome (sehr selten, ca. 5 %):

-  Schwindel
-  Müdigkeit
-  Fieber
-  Allergische Reaktionen

Schutzmaßnahmen

-  Sperren befallener Flächen, Aufstellen von Warnhinweisen
-  Raupen und Gespinste nicht berühren (Kinder genau und nachdrücklich informieren)
-  Empfindliche Hautbereiche schützen (z. B. Nacken, Hals, Unterarme)
-  Stark befallenen Bereiche meiden, Warnhinweise unbedingt beachten

Maßnahmen nach möglichem Kontakt mit den Brennhaaren

(Achtung: Wirkung der Brennhaare bleibt über Jahre auch bei Lagerung am Boden erhalten):

-  Kontaminierte Kleidung und Schuhe nicht in den Wohnbereich bringen (Brennhaare haften wegen ihren Widerhaken)
-  Kleidung wechseln und waschen (mögl. bei 60°C)
-  Duschen und Haare waschen
-  Ggf. Augen mit Wasser spülen

Bei stärkeren Beschwerden Arzt aufsuchen, um eine medikamentöse Behandlung abzuklären. Der Patient sollte von sich aus auf den Kontakt mit Raupenhaaren hinweisen!

Bekämpfung

Die Bekämpfung ist nicht einfach und sollte grundsätzlich auch wegen der Gesundheitsgefährdung nur von Fachleuten durchgeführt werden. Zur Verfügung stehen mechanische Bekämpfungsmaßnahmen, Insektizide und biologische Bekämpfungsmethoden. Einzelne Maßnahmen müssen genau auf das Entwicklungsstadium der Raupen abgestimmt sein. Auf jeden Fall muss bei der Bekämpfung vermieden werden, dass die Brennhaare verteilt werden (deshalb z. B. die Nester nicht abflammen oder mit Wasser abspritzen).

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

HERBSTMILBEN

Verursachender Ektoparasit: Larve der *Neotrombicula autumnalis* (Herbstmilbe); Größe ca. 0,2–0,3 mm

Synonyme: Herbstgrasmilbe, Erntemilbe, Heumilbe, Herbstlaus; engl. Chiggers. Fälschlich auch als Grasmilbe bezeichnet; dies ist aber ein reiner Pflanzenschädling (*Bryobia gramineum*).

Das Krankheitsbild, verursacht durch die Stiche, heißt Trombidiose oder Erythema autumnale. Bezeichnungen im Volksmund sind je nach Gegend auch: Erntekräuze, Herbstkrätze, Heukräuze, Stachelbeerkrankheit, (Herbst-)Beiße, Gadnerbeiß.

Symptome

Die Stiche der Herbstmilbenlarven sind durch ihren bis zu 2 Wochen andauernden intensiven Juckreiz äußerst unangenehm. Die Larven kommen im Spätsommer und Herbst vor, der Höhepunkt ihrer Aktivität liegt im August und September. Sie leben vor allem in Bodennähe und bevorzugen hohe Luftfeuchtigkeit. Ihr Auftreten in Gärten, Wiesen und Grünanlagen ist oft kleinräumig beschränkt, dann aber meist massenhaft. Sie sammeln sich an den Spitzen von Gräsern und anderen bodennahen Pflanzen und werden dann von dort durch die potenziellen Wirte abgestreift (Nager, Kleinvögel). Da die Herbstmilbe nicht sehr wirtspezifisch ist, wird der Mensch auch befallen.

Da die Herbstmilbenlarven sehr klein sind, wird weder das Herumlaufen der Larven auf der Körperoberfläche bemerkt noch der Stich selbst. Mit einer Verzögerung von 24 Stunden bis wenigen Tagen setzt ein heftiger Juckreiz mit Rotfärbung der Stichstelle ein, der 10–14 Tage durchgehend anhält. Die Larven sind bei Einsetzen des Juckreizes bereits abgefallen und nicht mehr nachweisbar. Die Lokalisation der Stiche befindet sich meist an den Rändern dicht anliegender Kleidungsstücke und ist oft gruppiert. Die Hauterscheinungen können stark von Person zu Person variieren, aber auch bei derselben Person je nach befallener Körperstelle sehr unterschiedlich sein.

Der intensive Juckreiz wird durch die enzymatische Gewebsauflösung durch den Milbenspeichel verursacht.

Die Nahrungsaufnahme durch den Stich der Herbstmilbenlarven läuft folgendermaßen ab:

- leaf Anrinden der Haut (Verletzung so gering, wird nicht wahrgenommen)
- leaf Abgabe von Speichelsekret, das Gewebe auflöst und die Wunde in Tiefe und Breite vergrößert
- leaf Ausbilden eines Saugrohrs (Stylotom) durch ein zweites Speichelsekret
- leaf Aufsaugen des aufgelösten Gewebes durch das Stylotom
- leaf Abfallen der Milbenlarve
- leaf Verdauen des "Gewebesaftes" im Milbendarm

Nach heutigem Kenntnisstand übertragen Herbstmilben in Deutschland keine Krankheitserreger. Indirekt können die Herbstmilbenlarven im Freien durch das Auslegen von einfarbigen weißen Kacheln für 15 Minuten nachgewiesen werden. Die Milbenlarven werden danach abgesammelt und unter dem Mikroskop bestimmt. Bewährt haben sich auch schwarze Kacheln, auf denen man die rötlichen ca. 0,3 mm großen Larven fast besser erkennen kann.

Therapie

Der Juckreiz wird lokal mit Antihistaminika oder Corticosteroiden behandelt, falls es durch Kratzen zu Sekundärinfektionen gekommen ist, auch antiseptisch. Gegen den Juckreiz hat sich das Einreiben der Stichstellen mit 70 % Alkohol bewährt, in der Literatur wird auch Franzbranntwein mit Menthol empfohlen. Gegen den permanenten, heftigen Juckreiz, der in der nächtlichen Bettwärme kaum erträglich sein kann, werden auch Antihistaminika oral empfohlen.

Vorbeugende Maßnahmen

Eine wirksame Bekämpfung der Herbstmilbe und Sanierung entsprechender Grünflächen ist bisher nicht bekannt. Eine Reduktion des Befalls bzw. Ausdehnung des betroffenen Gebiets kann erreicht werden durch:

- leaf Betroffene Grasflächen häufig mähen (damit wird verhindert, dass Milben vom höheren Gras abgestreift werden).
- leaf Grasschnitt entsorgen (Rückwanderung der Milben ausschließen).
- leaf Mäuse als wichtigen Wirt der Herbstmilben konsequent bekämpfen (Verbreitung der Milben reduzieren).

Individuell kann durch folgende Maßnahmen vorbeugegt werden:

- leaf Bodenkontakt (Sitzen oder Liegen auf befallenen Grünflächen) vermeiden.
- leaf Repellentien auf ungeschützter Haut (Beine, Hände und Arme).
- leaf Dichtes Schuhwerk, lange Hosen mit darüber gezogenen Strümpfen; besser: Tragen von Gummistiefeln mit doppelseitigem Klebeband um den Stiefelschaft herum, damit die Milben nicht weiter nach oben krabbeln können.
- leaf Bei Gartenarbeiten idealerweise lange glatte Gummihandschuhe tragen (Milben können sich dort nicht festhalten).
- leaf Insektizide (Pyrethrum-haltige Mittel) auf Schuhe und Kleidung (bis Kniehöhe) auftragen.
- leaf Beine von Liegestühlen behandeln.
- leaf Nach dem Aufenthalt auf Flächen mit Herbstmilbenbefall möglichst schnell Duschen und Kleidung wechseln (Strümpfe, Schuhe, evtl. auch Hose).

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

FLÖHE

Flöhe sind Parasiten, die Säugetiere (z. B. Hunde und Katzen) oder Vögel befallen. Die flügellosen Insekten werden 2–6 mm groß, bis heute sind mehr als 2500 Arten beschrieben worden. Bekannt sind die Flöhe für ihre Sprungkraft, manche Arten können bis zum 200-fachen ihrer Körperlänge springen (60 cm).

Flohbefall des Menschen

Der Menschenfloh (*Pulex irritans*) ist in Mitteleuropa kaum noch zu finden, ebenso hat bei uns die Übertragung von Krankheitserregern durch Flöhe keine praktische Bedeutung mehr. Da die Wirtsspezifität meist nicht sehr hoch ist, kann der

Mensch von verschiedenen Tierflöhen befallen werden. Am häufigsten kommen Hunde- und Katzenflöhe vor. Ca. 20 % aller Hunde- und Katzenbesitzer berichten davon, dass sie bereits einmal von Flöhen befallen waren. Unsauber gehaltene Hunde bzw. streunende Katzen sind häufig Ausgangspunkt von Flohplagen.

Zum Blutsaugen suchen sowohl die weiblichen wie die männlichen Flöhe ihre Wirtstiere auf. Typischerweise sticht der Floh mehrfach, bevor er ein Blutgefäß getroffen hat und Blut saugen kann. Dies führt zum charakteristischen Bild der perl schnurartig aufgereihten Stiche, die aber auch gruppiert auftreten können. Die Stiche werden lokal juckreizstillend behandelt, bei infizierten aufgekratzten Stichen kann eine antiseptische Behandlung notwendig werden. Bei mehrfachem Befall können auch allergische Reaktionen auf den Flohspeichel auftreten.

Bekämpfung

- leaf Tierärztliche Behandlung des Wirtstieres (Hund, Katze, Vögel etc.). Diese Mittel dürfen nicht am menschlichen Körper und nicht auf Möbeln oder Teppichen angewendet werden.
- leaf Sanierung der näheren und weiteren Umgebung des Tieres
 - Absaugen der Teppiche, Fußböden und Polstermöbel.
 - Waschen der Wäsche bei 60°C.
 - Ggf. auch gründliche Reinigung aller möglichen Befallsorte im Außenbereich (z. B. Terrassen, Garagen, Hundehütten); bei Befall mit Vogelflöhen alle Nistkästen mit heißem Wasser reinigen.
- leaf Die Tierbehandlung und Umgebungssanierung muss gleichzeitig erfolgen, da sonst der Vermehrungszyklus der Flöhe nicht unterbrochen wird. Mindestens 95 % der Flohopulation (Eier, Larven, Puppen und auch einige erwachsene Flöhe) befinden sich im Umgebungsbereich der Tiere. Neben den Schlaf- und Aufenthaltsplätzen sind das vor allem Teppiche, Polstermöbel und andere geschützte Orte wie z. B. Bodenritzen.
- leaf Antiparasitäre Behandlungsmaßnahmen am Menschen sind nicht sinnvoll und nicht erforderlich.
- leaf Falls Kontaktinsektizide bei der Umgebungssanierung verwendet werden, ist die Behandlung zu wiederholen, da die Floheier nicht abgetötet werden. Nur durch die Wiederholungsbehandlung werden die nachgeschlüpften Larven abgetötet.

Vorbeugende Maßnahmen

- leaf Floh-Prophylaxe beim Haustier gegen Neubefall (z. B. Spot-on Präparate).
- leaf Regelmäßiges Absaugen der Teppiche und Polstermöbel.
- leaf Häufiges Ausschütteln und Lüften von Decken und gelagerten Textilien.
- leaf Regelmäßiges Reinigen der Fußböden mit Seifenlaugenwasser.
- leaf Verwendung von fugenlosen Materialien für Schlafplätze, Hundehütte oder Zwinger.

Bei nicht nachlassendem Flohbefall sollte zur Flohbekämpfung einen Schädlingsbekämpfer mit entsprechender Sachkunde hinzugezogen werden.

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

HANTAVIREN

Hantaviren kommen weltweit vor und können beim Menschen zwei unterschiedliche Krankheitsformen auslösen. Die Erreger werden über die Ausscheidungen von Nagetieren wie Mäusen und Ratten übertragen, meist ohne, dass die Tiere selbst erkranken. Dabei verbreiten unterschiedliche Nagtierarten auch unterschiedliche Hantavirustypen. In Deutschland kommt hauptsächlich ein Virustyp vor, der über Rötelmause den Weg zum Menschen findet. Besonders hoch ist die Ansteckungsgefahr in den Frühlings- und Sommermonaten von Mai bis September. Die Häufung unterscheidet sich von Jahr zu Jahr und ist vermutlich von der Bestandsdichte und dem Anteil der infizierten Nagetiere abhängig.

Wie werden Hantaviren übertragen?

Die Viren werden übertragen durch den Speichel, den Kot oder den Urin von infizierten Nagetieren. Selbst in getrocknetem Zustand sind die Erreger noch mehrere Tage ansteckend. Zum Menschen gelangen Hantaviren meist durch das Einatmen von aufgewirbeltem und mit Erregern verunreinigtem Staub. Dabei ist kein direkter Kontakt zu den Nagern nötig. Eine Ansteckung kann aber auch durch einen Biss erfolgen. Auch bei der Gartenarbeit können die Viren beim Graben in befallener Erde über kleine Verletzungen in den Körper eindringen.

Wichtig: Von Mensch zu Mensch werden die Erregertypen, die bei uns vorkommen, nicht übertragen.

Erste Krankheitszeichen zeigen sich in der Regel 2 bis 4 Wochen nach der Ansteckung, in Ausnahmefällen zwischen 5 Tagen und 2 Monaten. Je nach Virustyp verläuft die Infektion unterschiedlich schwer, manchmal auch unbemerkt ohne Krankheitszeichen. Die in Deutschland überwiegende Krankheitsform beginnt meist mit grippeähnlichen Beschwerden. Erkrankte Personen klagen zu Beginn über Muskel- und Gliederschmerzen, plötzlich einsetzenden Schüttelfrost mit hohem Fieber, das über 3 bis 4 Tage anhält. Zusätzlich können eine Rachenrötung, Husten, Kopfschmerzen, Schwindel oder Sehstörungen sowie eine Entzündung der Augenbindehaut auftreten. Die grippeähnlichen Beschwerden können zum Teil nach 3 bis 6 Tagen in ausgeprägte Bauchschmerzen mit Übelkeit, Erbrechen und Durchfall übergehen.

Zusätzlich kann es zu Funktionseinschränkungen der Niere kommen, die sich durch starke Bauch- und Rückenschmerzen sowie Veränderungen der Harnproduktion bemerkbar machen können. Diese mildere Verlaufsform heilt zumeist folgenlos ab. Todesfälle sind in Deutschland selten.

Wer häufig Kontakt zu Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren sowie deren Ausscheidungen hat, trägt ein besonderes Ansteckungsrisiko. Insbesondere bei folgenden Tätigkeiten:

- leaf Arbeiten in der Forstwirtschaft, Holz schlagen
- leaf Arbeiten in der Landwirtschaft
- leaf Gartenarbeit

- leaf Reinigung von Schuppen, Ställen oder Häusern, in denen Nager vorkommen oder vorkamen
- leaf Aktivitäten im Freien in Gebieten mit starkem Nager-Befall, wie zum Beispiel joggen, zelten, auf der Wiese liegen

Wenden Sie sich bei Verdacht auf eine Hantavirusinfektion an Ihren Arzt. Dort werden alle notwendigen Schritte eingeleitet. Behandelt werden zumeist ausschließlich die Beschwerden. Das kann zum Beispiel die Stabilisierung des Kreislaufes oder die Behandlung eines akuten Nierenversagens bedeuten.

Wie kann ich mich schützen?

In Deutschland ist in ländlichen Gebieten die Gefahr einer Ansteckung höher als in den meisten städtischen Regionen. Gleichtes trifft für den Süden und Westen der Bundesrepublik zu, dort ist die Erkrankungswahrscheinlichkeit höher als in den übrigen Landesteilen. Zu den Gebieten mit einem erhöhten Risiko, sich mit Hantaviren anzustecken, gehören: Schwäbische Alb, Fränkische Alb, Unterfranken, Odenwald, Oberschwaben, Bayerische Wald, Osthessen, West-Thüringen, Raum Osnabrück

Wichtige Tipps zu Ihrem Schutz:

- leaf Waschen Sie sich nach dem Aufenthalt im Freien oder in Kellern, Dachböden oder Schuppen sorgfältig die Hände.
- leaf Bekämpfen Sie Mäuse und Ratten insbesondere im Umfeld menschlicher Wohnbereiche, vor allem in Kellern, Dachböden oder Schuppen.
- leaf Bewahren Sie Lebensmittel sicher und fest verschlossen auf, damit keine Nagetiere angelockt werden – gleiches gilt für Tierfutter.
- leaf Entsorgen Sie Abfall in verschließbaren Müllkübeln und -tonnen.
- leaf Geben Sie Essensreste und tierische Abfälle nicht auf den Hauskompost.
- leaf Achten Sie auf allgemeine Hygiene und entsorgen Sie Nistmöglichkeiten für Nager, zum Beispiel Sperrmüll oder Abfallhaufen.
- leaf Vermeiden Sie den Kontakt mit den Ausscheidungen von Nagetieren, insbesondere von Mäusen.
- leaf Wenn Sie Mäusekadaver oder -kot beseitigen müssen, sollten Sie diese befeuchten, um die Staubentwicklung zu verringern. Lüften Sie gründlich für mindestens 30 Minuten und verwenden Sie keinen Staubsauger, da Viren über die Abluft abgegeben werden können. Tragen Sie gegebenenfalls Atemschutzmasken (FFP-Masken) und Handschuhe.
- leaf Aktuell gibt es keine wirksame Schutzimpfung gegen das Virus.

PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Für den Verlust und die Beschädigung von persönlichen Gegenständen (z.B. Bekleidung, Essgeschirr, etc.) übernimmt der Träger keine Haftung.

Im Falle eines Unfalls durch die oben beschriebenen Gefahren, können weder der Träger noch das pädagogische Personal noch der Waldbesitzer oder der Kooperationspartner haftbar gemacht werden. Die Kindergartenordnung ist Bestandteil der Rechtsbeziehung zum Kindergarten und somit unbedingt einzuhalten. Den Personensorgeberechtigten ist die Kindergartenordnung bekannt und sie erkennen diese als verbindlich an.

13. KOCHEN UND ESSEN IM KINDERGARTEN

Nach der Konzeption unserer Waldkindergärten praktizieren wir den Lebenspraktischen Ansatz und bereiten einmal in der Woche gemeinsam eine Mahlzeit zu. Hierfür kann ggf. eine Essenspauschale von den Personensorgeberechtigten verlangt werden (Es wird auf die Gebührenordnung verwiesen). Wir bitten darum, auf Süßigkeiten zu verzichten. **Da in der Regel keine Kühlmöglichkeiten im Wald vorhanden sind, ist darauf zu achten, dass keine leicht verderblichen Lebensmittel als Vesper mitgegeben oder Speisen mitgebracht werden, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden, dazu gehören z. B.:**

- leaf Alle Speisen, (auch Salate) die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- leaf Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, wie z.B. Tiramisu
- leaf (Kartoffel-) Salat mit rohen Eiern oder nicht durchgegarten Eiern
- leaf Kuchen oder Torten, die mit einer nicht durchgebackenen Füllung hergestellt wurden oder mit einer Creme gefüllt sind, die rohe Eier enthalten
- leaf Selbst hergestelltes Speiseeis

14. SONDERREGELUNGEN WÄHREND PANDEMISCHER UND EPIDEMISCHER LAGE

Während einer pandemischen und oder epidemischen Lage ist der Träger, die co.natur gGmbH, berechtigt, gesundheitsrelevante Maßnahmen auszusprechen. Darunter fallen insbesondere eine Testpflicht, geänderte Betreuungszeiten, verstärkte Hygienemaßnahmen und weitere der Lage entsprechenden notwendigen Schutzmaßnahmen.

15. DATENSCHUTZ

Wir verweisen auf den Auftragsverarbeitungsvertrag, dieser ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

16. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für beide Parteien ist 71287 Weissach.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach der verbindlichen Anerkennung dieser Kindergartenordnung bei Abschluss des Betreuungsvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kindergartenordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die der Träger mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Kindergartenordnung als lückenhaft erweist.

18. INKRAFTTREten

Diese Kindergartenordnung tritt ab dem **01.02.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom **01.07.2024** außer Kraft.